

BGer 9C_2/2021 vom 1. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_2_2021

FR: TF 9C_2/2021 du 1 juin 2021

IT: TF 9C_2/2021 del 1 giugno 2021

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_2/2021

Urteil vom 1. Juni 2021

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Parrino, Präsident,

Gerichtsschreiberin Stanger.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Beiträge und Zulagen,

Chutzenstrasse 10, 3007 Bern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Beschwerde gegen das Urteil des

Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

vom 25. November 2020

(200 20 187 AHV bis 200 20 188 AHV).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 31. Dezember 2020 (Poststempel) gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. November 2020,

in die Verfügung vom 24. März 2021, mit welcher das Bundesgericht das Gesuch des A. _____ um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde

abgewiesen und ihm eine Frist von 14 Tagen zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 600.- angesetzt hat,

in die Verfügung vom 3. Mai 2021, mit welcher A._____ zur Bezahlung des Kostenvorschusses innert einer Nachfrist bis zum 14. Mai 2021 verpflichtet wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in die Eingaben vom 4. Mai 2021, worin A._____ den Ausstand von Bundesrichter Parrino sowie die Nichtigklärung und Aufhebung der Verfügung vom 24. März 2021 beantragt,

in Erwägung,

dass das Ausstandsbegehren gegen Bundesrichter Parrino ausschliesslich auf dessen Mitwirkung an der Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege beruht, weshalb darauf nicht einzutreten ist, wobei die abgelehnte Gerichtsperson an dieser Entscheidung mitwirken darf (Urteile 9C_900/2017 vom 27. März 2018 E. 1.2, 9C_503/2011 vom 10. November 2011 und 9C_509/2008 vom 29. Dezember 2008 E. 3),

dass demzufolge auf die Verfügung vom 24. März 2021 betreffend Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege und fristgerechter Leistung eines Kostenvorschusses nicht zurückzukommen ist,

dass der Beschwerdeführer den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat,

dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass die Eingaben vom 4. Mai 2021 Ungebührlichkeiten und Verunglimpfungen enthalten, welche gemäss Art. 33 Abs. 1 BGG mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1000.- geahndet werden könnten,

dass derweil darauf genau so verzichtet wird wie auf die Erhebung von Gerichtskosten (vgl. Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG),

erkennt der Präsident:

1.

Auf das Ausstandsbegehren wird nicht eingetreten.

2.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

3.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 1. Juni 2021

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Die Gerichtsschreiberin: Stanger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.